

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Montag (FDP)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Verzeichnis über Verarbeitungstätigkeiten in der Thüringer Landesregierung und den ihr nachgeordneten Behörden

Seit dem 5. Mai 2018 sind nahezu alle Behörden und Unternehmen verpflichtet, ein Verzeichnis über Ihre Verarbeitungstätigkeiten zu führen. Diese Verpflichtung folgt aus Artikel 30 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die Kleine Anfrage 7/1311 vom 12. Oktober 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. Januar 2021 beantwortet und in einem Begleitschreiben darauf hingewiesen, dass die Anlagen zu der Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage mit dem Geheimhaltungsgrad als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft sind.

1. Welche Verarbeitungstätigkeiten enthält das Verzeichnis der Landesregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden zum Stichtag 30. September 2020 (bitte ressortspezifisch auflisten mit mindestens den folgenden Angaben je Verarbeitungstätigkeit: Verantwortliche Behörde/Fachabteilung, Name des eingesetzten Verfahrens, Zweck der Verarbeitung, Beschreibung der Kategorie betroffener Personen, Beschreibung der Kategorie von personenbezogenen Daten, Fristen für die Löschung der verschiedenen Datenkategorien, Angaben zu den technisch-organisatorischen Maßnahmen)?
2. Welche Verarbeitungstätigkeiten werden im Auftrag der Landesregierung sowie der ihr nachgeordneten Behörden durch Auftragsverarbeiter gemäß Artikel 30 Abs. 2 DS-GVO zum Stichtag 30. September 2020 durchgeführt (bitte auflisten mit mindestens den folgenden Angaben je Verarbeitungstätigkeit: Auftraggeber, Verantwortlicher Auftragsverarbeiter, Name des eingesetzten Verfahrens, Zweck der Verarbeitung; Kategorien von Verarbeitungen, die im Auftrag durchgeführt werden)?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die in den Anlagen* enthaltenen Verzeichnisse enthalten sensible Informationen zur technischen Infrastruktur der Landesverwaltung und bieten in ihrer Gesamtheit die Möglichkeit zur Analyse derselben. Es ist daher zu besorgen, dass bereits die Kenntnis über sämtliche im Land verwendeten automatisierten Verfahren Angriffe auf die technische Infrastruktur der Landesverwaltung mit nicht absehbaren nachteiligen Folgen auf deren Arbeitsfähigkeit nach sich ziehen kann.

Aus vorgenannten Gründen wiegt der Eingriff durch Veröffentlichung der in den Anlagen* angegebenen Daten - insbesondere in der Internetpräsentation des Landtags - im Ergebnis so schwer, dass eine Einstufung der Anlagen* mit dem Geheimhaltungsgrad VS-NUR FÜR DEN DIENSTGEBRAUCH vorgenommen wurde.

Zudem dienen die in den Anlagen enthaltenen Verzeichnisse lediglich der Selbstkontrolle der Verantwortlichen sowie der Information der Datenschutzbeauftragten; sie sind damit - unbeschadet des parlamentarischen Fragerechts gemäß Artikel 67 Abs. 1 Thüringer Verfassung - gerade nicht zur Veröffentlichung an einen unbestimmten Personenkreis vorgesehen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die Verzeichnisse nach Artikel 30 Abs. 2 DS-GVO durch den jeweiligen Auftragsverarbeiter eigenverantwortlich zu führen sind. Insoweit können sich die Angaben in Anlage 2* nicht auf die Verzeichnisse der Auftragsverarbeiter nach Artikel 30 Abs. 2 DS-GVO beziehen, sondern nur das Auftragsverhältnis selbst widerspiegeln.

3. Bestätigt die Landesregierung, dass die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten einschließlich die der Auftragsverarbeiter zum Stichtag 30. September 2020 vollständig und aktuell sind? Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten der Landesregierung beinhalten die bestehenden 1.631 Verarbeitungstätigkeiten, die teilweise erst nach dem Stichtag 30. September 2020 fertiggestellt wurden (siehe dazu etwa die Fußnoten in der Anlage 1). Darüber hinaus laufen derzeit mehrere Verfahren zur Aufnahme in die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten.

Es wird darauf hingewiesen, dass Verarbeitungstätigkeiten Prozesscharakter haben und der stetigen Veränderung unterliegen. Die Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten durchlaufen einen fortlaufenden Prozess (Erstellung/Überarbeitung durch die fachlich zuständige Organisationseinheit, Kenntnisnahme durch den Datenschutzbeauftragten, Bewertung und Aufnahme in das Gesamtverzeichnis durch den Verantwortlichen beziehungsweise dessen Beauftragten, Wiedervorlage an die fachlich zuständige Organisationseinheit zur Evaluierung). Die Beantwortung kann sich gegebenenfalls auch auf den Tag der Erstellung des Beitrags der jeweiligen Behörde, Einrichtung oder anderen Stelle beziehen. Durch die kontinuierliche Fortschreibung der in den Anlagen aufgeführten Verarbeitungstätigkeiten im Zuge der vorschreitenden Digitalisierung und der Einführung neuer automatisierter wie auch nicht automatisierter Verarbeitungen personenbezogener Daten kann sowohl jetzt also auch zu einem späteren Zeitpunkt nur bedingt von einer Vollständigkeit und Aktualität der Verzeichnisse ausgegangen werden.

Maier
Minister

Endnote:

- *) Da die Anlagen der Antwort auf die Kleine Anfrage von der Landesregierung als "Verschlussache - Nur für den Dienstgebrauch" eingestuft wurden, wird auf den Abdruck der Anlagen verzichtet. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 115 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags in Verbindung mit der Geheimschutzordnung des Landtags.